

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Nansbach-Baumbach besitzt und unterhält in Nansbach-Baumbach in der Rheinstr. 103 eine Stadthalle. Sie steht allen Bürgern offen und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben sowie dem gewerblichen Bereich der Stadt Nansbach-Baumbach. Zu diesem Zweck wird die Stadthalle Nansbach-Baumbach Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Gewerbebetrieben und Privatpersonen zur Benutzung überlassen.
- (2) Außerdem wird die Stadthalle für Tagungen, Kongresse, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer und religiöser Art u.ä. zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Entscheidung, ob und in wieweit eine Veranstaltung in der Stadthalle durchgeführt werden kann und zugelassen wird, trifft allein der Vermieter.
Der Vermieter ist berechtigt, bei der Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung zeitliche und inhaltliche Einschränkungen zu machen. Bei diesen Einschränkungen läßt sich der Vermieter o.ä. von den bereits zahlenmäßig und inhaltlich festgelegten Veranstaltungen leiten.
- (4) Der Gastronomiebereich und die Wohnungen sind an Dritte verpachtet bzw. vermietet. Hierfür sind besondere Verträge abgeschlossen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Stadthalle Nansbach-Baumbach wird ausschließlich durch die Stadt Nansbach-Baumbach - als Vermieterin - zur Benutzung überlassen. Mit der Verwaltung und der Überwachung des Stadthallenbetriebes ist der Geschäftsführer der Stadthalle Nansbach-Baumbach beauftragt. Er übt das Hausrecht aus. Während einer Veranstaltung o.ä. führt die Vermieterin die Oberaufsicht. Den aufgrund dieser Obliegenheiten ergehenden Weisungen und der seiner Mitarbeit hier = Hausmeister) ist Folge zu leisten.
- (2) Den Vorgenannten ist der Zutritt zu den vermieteten Räumen während einer Veranstaltung jeder Zeit, ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes, zu gestatten. Die von der Geschäftsführung der Stadthalle Nansbach-Baumbach im einzelnen bezeichneten Dienstplätze für deren Beauftragte, z.B. Arzt, Sanitätspersonal, Polizei, Sicherheitskräfte, Ordnungsdienste und Feuerwehr sind kostenlos freizuhalten.

§ 3 Vertragsgegenstand, Vermietung und Vertragsabschluß

- (1) Mietvertragsgegenstand kann sein: Säle, Empore, Bühne, Foyer, Räume, Flächen des Gesamtobjektes, bewegliche und unbewegliche Sachen, andere Einrichtungen in der Stadthalle Nansbach-Baumbach sowie der Außenbereich.
Die vom Pächter des Gastronomiebetriebes der Stadthalle Nansbach-Baumbach konzessionierten Räumlichkeiten bleiben von einer Vermietung ausgeschlossen. Ihre Benutzung ist mit dem Pächter abzustimmen. Die im Mietvertrag aufgeführten Mieträume und Einrichtungsgegenstände werden dem Mieter in der ihm bekannten Form und Ausstattung sowie in ordnungsgemäßen Zustand zum vereinbarten Veranstaltungszweck nach der Gebührenordnung für die Dauer der Mietzeit überlassen.
- (2) Der Mietvertrag ist schriftlich abzuschließen; mündliche Nebenabreden sind ungültig. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminnotierungen sind für Mieter und Vermieter verbindlich. Auch die Vornotierungen sind schriftlich mitzuteilen.

Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung von Mieträumen und Einrichtungsgegenständen kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluß nicht hergeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Vermieterin.

Dem Mieter wird eine Durchschrift des Mietvertrages sowie die Miet- und Benutzungsordnung ausgehändigt. Wird dem Mietvertrag nicht unverzüglich widersprochen, so kommt der Vertrag mit dem Erhalt zustande.

- (3) Der im § 3 Abs. 1 genannte Vertragsgegenstand darf nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.
Mit Abschluß des Mietvertrages und Inanspruchnahme der Stadthalle Nansbach-Baumbach erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung sowie die Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
Vor Benutzung festgestellte und evtl. später entstandene Schäden oder Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.
Trägt der Mieter bei Übernahme der Mieträume keine Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt und die Einrichtungsgegenstände als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Vom Mieter dürfen ohne besondere Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen am Mietobjekt oder an den Einrichtungsgegenständen vorgenommen werden. Insbesondere sind auch die Werbeflächen Gegenstand des Mietvertrages und dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.
Abweichende Vereinbarungen von der Miet- und Benutzungsordnung und vom Mietvertrag sind nur dann wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.
- (5) Veranstalter ist der Mieter.
Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in die Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte (Untervermietung) ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung der Geschäftsführung der Stadthalle Nansbach-Baumbach gestattet. In jedem Fall bleibt aber der Mieter alleiniger Vertragspartner des Vermieters.
- (6) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, daß ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht; nicht etwa zwischen Besucher und anderen Dritten und dem Vermieter.
- (7) Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muß.
- (8) Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht durch, so ist die Miete trotzdem zu zahlen. Die Nebenkosten werden nur in Rechnung gestellt, sofern der Vermieterin bereits schon Aufwendungen entstanden sind.

4 Ablauf der Veranstaltung

- 1 Im Interesse einer reibungslosen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluß des Mietvertrages, dem Vermieter genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekanntzugeben. Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Vermieter spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen zuzuleiten.
- 2 Die Öffnung der Stadthalle Ransbach-Baumbach und der gemieteten Räume erfolgt in der Regel 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume.

5 Mietdauer

- 1 Das Mietobjekt sowie die Einrichtungsgegenstände werden nur für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben Nachforderungen des Vermieters zur Folge.
- 2 Termine für Vorbereitungsarbeiten (Auf- und Abbautage), wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände sind in der Regel kostenpflichtig und müssen besonders vereinbart werden. Proben sowie erforderliche Auf- und Abbautage sind in der Regel kostenpflichtig und mit dem Vermieter vor Abschluß des Mietvertrages zu vereinbaren. Veranstaltungen haben jedoch Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Stadthalle Ransbach-Baumbach überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden.

Auch hat der Mieter keinen Anspruch auf Mindoring oder Erlaß der vereinbarten Miete und Kosten, wenn gleichzeitig Foyer, Durchgangsbereiche, Garderobe, WC's u.a. von Dritten mitbenutzt werden. Die Bestuhlung der Räumlichkeiten sowie Reinigung erfolgen in der Regel durch den Vermieter. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der Gebührenordnung.

- (4) Der Vermieter bietet dem Mieter verbindliche Bestuhlungspläne (Reihenbestuhlung, Tischbestuhlung) zur Auswahl an. Eine Änderung des Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
- (5) Eingebrachte Gegenstände (z.B. Dekorationen) sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können diese ohne besondere Aufforderung kostenpflichtig entfernt und, evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Vermieter ausgeschlossen.

§ 6 Miet- und Nebenkosten

- (1) Für die unter § 3 1 benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände etc. der Stadthalle Ransbach-Baumbach werden zum Zeitpunkt der Benutzung die in der Gebührenordnung festgesetzten Mieten und Nebenkosten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, erhoben.
- (2) Wenn die Vermieterin auf Wunsch des Mieters Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen schafft oder der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht Gegenstand der Miet- und Benutzungsordnung sind, werden die Kosten besonders berechnet.
- (3) Das zur Abwicklung von Veranstaltungen erforderliche Personal (z.B. Einlaß und Aufsichtspersonal, Kartenkontrolleure, Hostessen, Platzanweiser, Ordnungsdienst, Saalöffner, Kassierer, Feuer- und Sanitätswache etc.) stellt der Mieter. Die Bereitstellung von Garderobenpersonal sowie die Steuerung der technischen Anlagen (z.B. Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Lautsprecher, Mikrophone etc.) obliegen dem Vermieter.

§ 7 Werbung

- (1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Stadthallengelände bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters. Ihre Durchführung kann jedoch seitens des Vermieters unentgeltlich übernommen werden.

(2) Die verwendeten Werbematerialien (Anzeigen, Plakate, Wurfzettel etc.) ist vor Veröffentlichung auf Verlangen des Vermieters vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung bzw. Verteilung berechtigt, insbesondere, wenn sie

- a) nicht in den Rahmen der üblichen Werbung des Vermieters paßt
- b) den Interessen des Vermieters widerspricht
- c) oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Ransbach-Baumbach oder der Stadthalle Ransbach-Baumbach zu befürchten ist.

(3) Texte und Eindrücke, die den Vermieter und seine Verkaufsorganisation betreffen, werden von dem Vermieter angegeben.

(4) Wildes Plakatieren ist nach den bestehenden Vorschriften verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, Plakate u.ä. 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung in einem angemessenen Zeitraum wieder zu entfernen.

(6) Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fensterfronten in und an der Stadthalle ist nur mit Zustimmung der Geschäftsführung erlaubt.

§ 8 Kartensatz

(1) Der Kartensatz kann vom Vermieter gegen Kostenerstattung geliefert werden. Der Druck der Eintrittskarten hat nach dem genehmigten Bestuhlungsplan zu erfolgen.

Tisch- oder Platznumerierung ist verbindlich.

Die Rückseite der Eintrittskarten kann vom Mieter für Werbezwecke verwendet werden.

(2) Für jede Veranstaltung sind bestimmte Sitzplätze für Sicherheits- und Ordnungskräfte unentgeltlich freizuhalten (siehe auch § 2 Abs. 2).

§ 9 Karten- und Programmverkauf

(1) Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf (einschließlich Programmhefte o.ä.) obliegt dem Mieter. Für den Verkauf der Eintrittskarten und Veranstaltungsprogramme sind nach Möglichkeit die in der Stadthalle vorhandenen Kassenräume zu benutzen. Die Vorverkaufsstellen hat der Mieter dem Vermieter zu benennen. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß innerhalb der Stadt Ransbach-Baumbach mindestens 2 Vorverkaufsstellen eingerichtet werden.

§ 10 Steuern sowie GEMA-Gebühren und Genehmigungen

(1) Dem Mieter obliegt auf eigene Kosten die Einholung behördlicher Genehmigung jeder Art. Ebenso ist er zur rechtzeitigen Anmeldung und Entrichtung der GEMA-Gebühren verpflichtet. Der Anmeldebeweis kann vom Vermieter verlangt werden.

§ 12 Bewirtschaftung

(1) Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumlichkeiten des Vermieters erfolgt ausschließlich durch den Pächter des Gastronomiebetriebes der Stadthalle Ransbach-Baumbach. Das Aufstellen von Kühlschränken in den Vereinsräumen ist nicht erlaubt. Es wird geduldet, daß während den Vereinsproben mitgebrachte Getränke zu sich genommen werden können. Dabei benutzte Flaschen und Behälter sind unverzüglich nach der Probe zu beseitigen. Die Kosten für dabei entstehende Verunreinigungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Von dieser Regelung kann ausgenommen werden, die Verabreichung von Kostproben während der Durchführung von Ausstellungen und dergleichen, wenn die Abgabe solcher Proben im Zusammenhang mit dem Zweck der Veranstaltung oder Ausstellung steht und nicht der Versorgung der Gäste oder Besucher dient.

Gastronomische Fragen wegen einer Veranstaltung sowie auch die Versorgung in den Vereinsräumen sind unmittelbar mit dem Pächter zu regeln.

Ransbach-Baumbach zugeben. Fundsachen können bei der Verbands-
gemeindeverwaltung, Ransbach-Baumbach innerhalb der gesetzlichen
Frist abgeholt werden.

- 1) Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Mieter gegen
Bezahlung gestattet, in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände
der Stadthalle Ransbach-Baumbach Programme, Tonträger bzw. Waren
aller Art selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.
Über das dafür zu entrichtende Entgelt ist eine besondere Verein-
barung zu treffen. Geschieht dies nicht, so sind vom Mieter min-
destens 20 % des getätigten Bruttoumsatzes an den Vermieter zu
entrichten. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, eine Be-
rechtligung zum Verkauf der genannten Waren, ganz oder teilweise,
auch Dritten zu übertragen.

13 Garderoben, Parkplätze, Fundsachen

- 1) Die Benutzung der zentralen Garderobenanlage bei Veranstaltungen
in den Sälen ist Zwang. Alle Veranstaltungsbesucher haben ihre
Garderobe, einschließlich Stöcke und Schirme, in der dafür vor-
gesehenen Garderobenanlage abzugeben. Für Garderobe, die ander-
weitig abgelegt wird, übernimmt der Stadthallenbetreiber keine
Haftung.
- 2) Die Bewirtschaftung der Garderobenanlage obliegt dem Vermieter.
Der Vermieter trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang
die Garderobenanlage für die jeweilige Veranstaltung zu Verfügung ge-
stellt wird. Die Garderobenzellen sind im Aushang ersichtlich. Die
Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den
Besuchern vor Abgabe der Bekleidungsstücke unmittelbar zu entrichten.
Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Mieter für die Garderoben-
benutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.
Der Mieter hat dafür zu sorgen, daß die Pflicht zur Garderobenabgabe
von den Besuchern beachtet wird. Eine entsprechende Garderobenver-
sicherung wird von dem Vermieter abgeschlossen.
- 3) Die Benutzung der Parkplätze ist gebührenfrei; sie sind nicht be-
wacht. Es ist darauf zu achten, daß reservierte Parkflächen freige-
halten werden.
- 4) Alle in der Stadthalle Ransbach-Baumbach und auf dem Gelände ge-
fundenen Gegenstände sind bei der Geschäftsführung der Stadthalle

- 8 -

§ 14 Benutzung von Instrumenten und technischen Geräten

- (1) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sämtliche
Einrichtungsgegenstände (Möbiliar, technische Geräte u.ä.) dürfen
nicht außer Haus gegeben werden. Der Mieter hat sie stets da zu lassen,
wo sie derzeit untergebracht sind.
- (2) Der Flügel, andere Musikinstrumente und technische Geräte können,
sofern vorhanden, vom Mieter gegen ein entsprechendes Entgelt
gemäß der Gebührenordnung benutzt werden. Das Stimmen der zur
Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vor-
genommen werden, die auf Kosten des Mieters vom Vermieter hierzu
beauftragt werden.
- (3) Sämtliche Musikinstrumente und technische Geräte müssen bei Über-
nahme vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft
werden. Sie gelten vom Zeitpunkt der vorbehaltlosen Annahme an
als einwandfrei übernommen. Liegen bei Rückgabe evtl. Schäden vor,
so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

§ 15 Bühnenbenutzung, Regiezentrale

- (1) Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und in den
Künstlergarderoben sowie in der Regiezentrale aufhalten, die für
den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen
anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnen-
bereich und in der Regiezentrale nicht gestattet. Bei Ballveranstal-
tungen darf die Bühne nicht zum Tanzen benutzt werden. Tanzvorführungen
sind jedoch erlaubt.
- (2) Der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne untersagt.
- (3) Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Ab-
gangswegen, alle Türen, das Treppenhaus und die Notrufanlagen,
sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten
Gegenstände sofort mitzunehmen.
- (4) Das zum Inventar der Stadthalle gehörenden Einrichtungen z.B. Vor-
hänge, Scheinwerfer, Mikrophone, Kabel usw. dürfen vom Veran-
stalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die
Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen,
Bühnenpodien, Züge o.ä.) geschieht ausschließlich durch das
technische Personal der Stadthalle oder das eingewiesene Bühnen-
personal.
- (5) Der Zutritt zu den Beleuchterbrücken und zur Regiezentrale ist nur
den technischen Angestellten der Stadthalle und den Fachkräften
gastierender Theater gestattet. Die Beleuchterbrücke über dem
Saal darf nur jeweils von 2 Personen gleichzeitig betreten werden.
- (6) Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der
Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines technischen Angestellten
der Stadthalle durchgeführt werden.
- (7) Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Pa-
pier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflamm-

bar gemacht worden sein.

- (8) Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
- (9) Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
- (10) Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
- (11) Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schußwaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
- (12) Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes deutscher Elektriker (VDE 0100) maßgebend.
- (13) Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Leitungen zu verwenden, die den VDE-Vorschriften entsprechen.
- (14) Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemt oder an ihren Anschlußschrauben angezapft werden.
- (15) Fahrlässiges Verhalten und Mißachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen des Stadthallenpersonals und deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Verantwortung für ordnungsgemäßen Betriebsablauf trägt der Mieter.

§ 16 Ausschmückung von Räumen

- (1) Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art darf nur mit Genehmigung der Geschäftsführung der Stadthalle und nur unter Aufsicht von Mitarbeitern der Stadthalle geschehen.
- (2) Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampfen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden. Gewisse Ausnahmen bestehen auf dem Bühnenboden.
- (3) Zur Ausschmückung der Veranstaltungsräume dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zu Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, daß der Mieter ihm entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbar verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

- (4) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt

bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.

- (5) Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern soweit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat "Schwerentflammbar" tragen. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
- (6) Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
- (7) Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Hierzu zählt auch das Abbrennen von Wunderkerzen.
- (8) Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Mieter Verteilungspläne einzureichen. Aus diesen Plänen müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Stellwände und die Ausgänge genau ersichtlich sein.
- (9) Jede Dekoration unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle der Geschäftsführung der Stadthalle Nansbach-Baumbach.

§ 17 Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen bzw. Übertragungen, Fotografieren, Verkauf und Verlosung

- (1) Der Mieter bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung der Vermieterin für folgende Tätigkeiten in den Mieträumen:
 - a) gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen bzw. Übertragungen
 - b) gewerbsmäßiges Fotografieren
 - c) der Verkauf oder das Anbieten von Galanteriewaren (Schmuck- und Kurzwaren), Postkarten, Sonderbriefmarken- und Stempel, Münzen, Tonträger sowie die kostenlose Abgabe von Proben
 - d) der Durchführung von Verkäufen und Verlosungen.

Vorgenannte Tätigkeiten des Mieters oder Dritter bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters, wofür in der Regel an den Vermieter ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen ist.

§ 18 Haftung, Schäden

- (1) Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht

werden. Dies gilt besonders auch für Schäden, die am Gebäude, an Inventar oder auf dem Stadthallengelände der Vermieterin durch Anbringen von Dekorationen oder Werbeeinrichtungen, durch Einbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.

- (3) Der Mieter stellt den Vermieter und seine Beauftragten von allen Schadenersatzansprüchen die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.
Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die

- a) dadurch entstehen können, daß die zur Stadthalle gehörenden Parkplätze und Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind
- b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Veranstaltungsbetrieb verursacht werden.

- (4) Der Mieter ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter gegenüber zu erbringen. Er ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

- (5) Der Vermieter haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnder Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

- (6) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn diese nachweisbar von ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt (Naturereignisse) verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.

- (7) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keine Haftung. Das gilt auch für Garderoben, die an anderer als den dafür vorgesehenen bewachten Ablagen niedergelegt wird (siehe auch § 13 Abs. 1).

§ 19 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
- a) die vom Mieter zu bringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht fristgerecht entrichtet worden sind
 - b) durch die Veranstaltung oder ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Ransbach-Baumbach zu befürchten sind oder die Veranstaltung den allgemeinen Interessen des Vermieters zuwider laufen könnte
 - c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Haftpflichtversicherungsnachweise nicht termingerecht vorliegen

- d) c) die Verpflichtungen des Mietvertrages nicht erfüllt oder die Bestimmungen dieser Ordnung nicht beachtet werden
- e) die Mieträume und das Stadthallengelände infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können
- f) der Vermieter die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine ihm überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt.
Der Rücktritt und die fristlose Kündigung werden dem Mieter unverzüglich angezeigt.

- (2) Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle dem Vermieter bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu ersetzen.

- (3) Führt der Mieter aus irgendeinem, vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung der Gesamtmiete incl. anfallender Nebenkosten verpflichtet; ersparte Aufwendungen des Vermieters sind anzurechnen.
Anstelle der vereinbarten Gesamtmiete ist der Vermieter nach seiner Wahl berechtigt, die im Mietvertrag festgelegte Summe der Kaution zu veranlagern, d.h., soweit eine anderweitige Vermietung erfolgt, sind evtl. Mindereinnahmen vom Mieter zu ersetzen. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, einen höheren Schaden zu ersetzen, wozu auch Schadenersatzansprüche des Pächters des gastronomischen Bereiches zählen.

- (4) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin getragenen Kosten selbst. Ist hierbei der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu ersetzen waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage dem Vermieter gegenüber verpflichtet.
Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer fällt in keinem Fall unter den Begriff "höhere Gewalt".

§ 20 Hausordnung

- (1) Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle Ransbach-Baumbach das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

- (2) In der Stadthalle Ransbach-Baumbach gibt es, mit Ausnahme der konzeptionierten Räumlichkeiten und der Wohnungen, keine Räume, die einzig und allein nur von einem Verein, einer Gruppe o.ä. genutzt werden können. Für die Benutzung der Vereinsräume gilt ein eigens aufgestellter Belegungsplan. Die hierin festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Änderungen sind mit dem Vermieter abzustimmen.
§ 12 Absatz 1 ist besonders zu beachten.

- (3) Für die Einrichtung der Säle sind die Saalpläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) verbindlich. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

Eine Überbesetzung ist streng verboten.

Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden als der Bestuhlungsplan bzw. Betischungsplan Plätze aufweist.

- (4) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
- (5) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Für die Veranstaltungen in der Stadthalle wird je nach Bedarf die Polizei, eine Sicherheitswache der Feuerwehr und eine Sanitätswache auf Kosten des Veranstalters bestellt.
- (6) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bzw. unverhängt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Gänge, Notausgänge und Notbeleuchtung. Beauftragen des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muß jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (7) Alle Zugänge zu den Sälen und dem Bühnenbetrieb sowie die Verbindungen zu dem Restaurant und Saalbetrieb sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter verboten.
- (8) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Stadthalle und auf dem Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Geschäftsführung der Stadthalle Ransbach-Baumbach.
- (9) Sämtliche Veränderungen, Einbauten, Dekorationen und notwendige Installationen für Stände, die vom Mieter vorgenommen werden, sind Sache des Mieters und gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muß in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Decken, Fußböden, Einrichtungsgegenständen und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung, z.B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern, erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter. Ansonsten hat der Mieter bei Veranstaltungen und Ausstellungen die gemieteten Räume besenrein zu hinterlassen. Die Beseitigung von Sperrmüll kann von dem Vermieter gegen Berechnung einer Gebühr veranlaßt werden.
- (10) Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis

- 14 -

des Vermieters ist verboten.

Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

- (11) Das Abbrennen von bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.
- (12) In sämtlichen Betriebsräumen, im Bühnenbereich, auf der Empore, im Foyer und in den Sälen besteht bei Reihenbestuhlungen Rauchverbot. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist grundsätzlich verboten.
- (13) Alle Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Mieter eingehalten werden; dies ist insbesondere auch die Polizeistunde.
- (14) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, das Jugendschutzgesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.
- (15) Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich der Vermieter das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadenersatzansprüche treffen den Mieter.

§ 21 Nebenabreden und Gerichtsstand

- (1) Die Miet- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages und wird bei Abschluß des Mietvertrages stets ausgehändigt. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Eine Ungültigkeit und Teilungültigkeit einzelner Bestimmungen läßt die übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) Bei Verträgen mit ausländischen Mietern gilt deutsches Recht.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Montabaur.

§ 22 Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Über Abweichungen dieser Miet- und Benutzungsordnung entscheidet die Stadt Ransbach-Baumbach.
- (2) Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 27.2.1991 in Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 28.2.1991

DRUCKVERSION

Bürgermeister